

Anfrage der Frau Abgeordneten Rosi Steinberger (B'90/Die Grünen)

Frage:

Ich frage die Staatsregierung:

Gibt es eine Zielvorstellung der Staatsregierung, wie viel landwirtschaftliche Fläche in Bayern bewässert werden soll (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln) und welche Auswirkungen erwartet die Staatsregierung dadurch auf das Grundwasservorkommen?

Antwort:

In einer Erhebung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft aus dem Jahr 2009 wurden für Bayern rund 84.000 ha für Bewässerung geeignete landwirtschaftliche Flächen festgestellt. Davon sind 21.100 ha auf Grund vorhandener Bewässerungstechnik bewässerungsfähig. Bis zum Jahr 2025 wurde eine Zunahme bewässerungsfähiger Flächen um 5.000 ha auf 26.000 ha angenommen. Es ist davon auszugehen, dass ein Anhalten von niederschlagsarmen Vegetationsperioden zu einem Ansteigen des Bewässerungsbedarfs führen wird.

Eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken ist nicht möglich. Die Notwendigkeit zur Bewässerung gärtnerischer und landwirtschaftlicher Kulturen besteht derzeit vor allem in Unterfranken und Niederbayern. Schwerpunktkulturen sind Kartoffeln und Freilandgemüse.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind stark von regionalen Parametern abhängig. Hierzu zählen u. a. die hydrologischen Randbedingungen, der geologische Aufbau des Grundwasserleiters, die Bodeneigenschaften, die angebauten landwirtschaftlichen Kulturen und die Art und Weise der Bewässerungstechnik. Eine generelle Aussage auf ganz Bayern ist nicht möglich. Insbesondere in Gebieten mit nur geringer Grundwasserneubildungsrate müssen mögliche Grundwasserentnahmen auf die regionale Wasserbilanz abgestimmt werden, um eine nachhaltige Nutzung der Grundwasservorkommen zu ermöglichen. Hierbei gilt, dass die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, an allen Gewässern den guten chemischen und guten ökologischen bzw. mengenmäßigen Zustand zu erreichen oder zu halten, durch die Entnahme von Bewässerungswasser nicht verfehlt werden dürfen.

Es gilt:

- Wasserentnahmen müssen sich an dem Regenerationsvermögen der Gewässer ausrichten und in eine regionale Wasserbewirtschaftung eingeordnet werden.
- Bewässerungswasser soll vorrangig aus Oberflächengewässern oder aus gespeichertem Niederschlagswasser gewonnen werden, soweit dies ökologisch vertretbar ist. Wenn es wirtschaftlich sinnvoller und wasserwirtschaftlich vertretbar ist, kann auch auf Grundwasser zurückgegriffen werden. Gespannte Grundwasservorkommen und tiefere Grundwasserstockwerke, die sich nur langsam erneuern, sollen nicht genutzt werden.
- Belange der Trinkwasserversorgung, der Sicherung der künftig für die Trinkwasserversorgung nutzbaren Grundwasservorkommen und ausreichende Niedrigwasserabflüsse in Oberflächengewässer, um die ökologische Qualität der Gewässer und ihrer Biodiversität zu sichern, sind vorrangig zu beachten.
- Die erlaubnisfreie Entnahme von Grundwasser ist für Zwecke der Landwirtschaft zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit nur in geringen Mengen und somit nicht zur Flächenbewässerung möglich. Für die Entnahme von Oberflächenwasser gibt es keine Bagatellgrenze. Jede Entnahme muss grundsätzlich genehmigt werden, wobei eine Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn unter Einbeziehung regionaler Wasserbilanzen eine Übernutzung der Gewässer nicht zu besorgen ist.